



Synopse

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Remigen-Mönthal über die gemeinsame Führung der Primarschule und des Kindergartens

gelb = Änderungen

Bisherige Vertragsbestimmungen	Neue Vertragsbestimmungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
1. Zweck Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und die §§ 72 f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Führung der Primarschule und des Kindergartens ab.	1. Zweck Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und die §§ 72 f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Führung der Primarschule und des Kindergartens ab.
2. Vertragsparteien ¹ Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Remigen und Mönthal. ² Primarschule und Kindergarten treten unter der Bezeichnung „Schule Remigen-Mönthal“ in Erscheinung.	2. Vertragsparteien ¹ Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Remigen und Mönthal. ² Primarschule und Kindergarten treten unter der Bezeichnung „Schule Remigen-Mönthal“ in Erscheinung.

Bisherige Vertragsbestimmungen	Neue Vertragsbestimmungen
3. Vertragsumfang ¹ Die Einwohnergemeinde Remigen führt als Standortgemeinde die Primarschule und den Kindergarten. ² Die Einwohnergemeinde Mönthal verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule der Schule Remigen-Mönthal zuzuweisen. Ausnahmegewilligungen erteilt in begründeten Fällen der Gemeinderat Mönthal.	3. Vertragsumfang ¹ Die Einwohnergemeinde Remigen führt als Standortgemeinde die Primarschule und den Kindergarten. ² Die Einwohnergemeinde Mönthal verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule der Schule Remigen-Mönthal zuzuweisen. Ausnahmegewilligungen erteilt in begründeten Fällen der Gemeinderat Mönthal.
4. Verantwortung der Standortgemeinde Die Einwohnergemeinde Remigen stellt die für die Zwecke der Primarschule und des Kindergartens benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie zuständig. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.	4. Verantwortung der Standortgemeinde Die Einwohnergemeinde Remigen stellt die für die Zwecke der Primarschule und des Kindergartens benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie zuständig. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.
II. Finanzielle Bestimmungen	
5. Schulgeld ¹ Die Gemeinde Remigen erhält von der Gemeinde Mönthal pro Schüler(in) und Kindergartenkind jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Gemeinderat Remigen nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Mönthal gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 festgesetzt und der Gemeinde Mönthal rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben. ² Für die Lehrerbesoldungsanteile, die im Zusammenhang mit den Schüler(innen) und Kindergartenkinder aus der Gemeinde Mönthal zu leisten sind, werden basierend auf der Abrechnung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) zweimal jährlich Akontorechnungen gestellt. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr. Stichtag für die Abrechnung ist jeweils der Eintritt in das 2. Schulsemester des laufenden Kalenderjahres.	5. Schulgeld ¹ Die Gemeinde Remigen erhält von der Gemeinde Mönthal pro Schülerin und Schüler jährlich ein Schulgeld. ² Das Schulgeld wird für jede Schulstufe (Kindergarten, Primarschule) separat berechnet. ³ Das Schulgeld wird gemäss den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Aargau berechnet und dem Gemeinderat Mönthal rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben.

Bisherige Vertragsbestimmungen	Neue Vertragsbestimmungen
	6. Rechnungsstellung ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss den in der kantonalen Bestimmung festgehaltenen Grundsätzen. ² Besteht keine Vorgabe wird auf Basis der Schülerzahlen am 15. September und der im Rahmen der Budgetierung provisorisch festgelegten Schulgeldansätze bis Ende Dezember eine vorläufige Schulgeldrechnung erstellt. Die definitive Abrechnung erfolgt im Laufe des Folgejahres (bis spätestens 31. Mai) auf Grund des Rechnungsabschlusses. ³ Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage.
	7. Einsichtsrecht Das Einsichtsrecht der Vertragsgemeinden richtet sich nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
III. Organisatorische Bestimmungen	III. Organisatorische Bestimmungen
6. Schulführung ¹ Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist der Gemeinderat Remigen zuständig. ² Der Gemeinderat Remigen räumt zwei Mitgliedern des Gemeinderats Mönthal gemäss § 56 Abs. 4 Schulgesetz Einsitz mit vollem Stimmrecht ein in Bezug auf sämtliche in diesem Vertrag geregelten schulischen Angelegenheiten. ³ Dieser erweiterte Gemeinderat trifft sich regelmässig zu einer Sitzung. ⁴ Der erweiterte Gemeinderat setzt eine ständige Bildungskommission ein, welche sich aus den jeweils zuständigen Ressortvorstehern des Gemeinderats Remigen und des Gemeinderats Mönthal sowie der Schulleitung zu-	8. Schulführung ¹ Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist der Gemeinderat Remigen zuständig. ² Der Gemeinderat Remigen räumt zwei Mitgliedern des Gemeinderats Mönthal gemäss § 56 Abs. 4 Schulgesetz Einsitz mit vollem Stimmrecht ein in Bezug auf sämtliche in diesem Vertrag geregelten schulischen Angelegenheiten. ³ Dieser erweiterte Gemeinderat trifft sich regelmässig zu einer Sitzung. ⁴ Der erweiterte Gemeinderat setzt eine ständige Bildungskommission ein, welche sich aus den jeweils zuständigen Ressortvorstehern des Gemeinderats Remigen und des Gemeinderats Mönthal sowie der Schulleitung zu-

Bisherige Vertragsbestimmungen	Neue Vertragsbestimmungen
sammensetzt. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dieser Kommission werden in einem separaten Funktionen- und Delegationsreglement festgelegt. ⁵ Die Vergütungen der jeweiligen Gemeinderatsmitglieder (inkl. Delegation in die Bildungs-kommission) erfolgt direkt durch die jeweiligen Vertragsgemeinden und richten sich nach deren Spesenreglementen.	sammensetzt. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dieser Kommission werden in einem separaten Funktionen- und Delegationsreglement festgelegt. ⁵ Die Vergütungen der jeweiligen Gemeinderatsmitglieder (inkl. Delegation in die Bildungs-kommission) erfolgt direkt durch die jeweiligen Vertragsgemeinden und richten sich nach deren Spesenreglementen.
IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen
7. Kündigung Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der entsprechenden Einwohnergemeindeversammlung. Die Vertragsparteien müssen alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.	9. Kündigung Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der entsprechenden Einwohnergemeindeversammlung. Die Vertragsparteien müssen alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.
8. Vertragsänderungen Änderungen bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsparteien.	10. Vertragsänderungen ¹ Organisatorische und formelle Anpassungen ohne erhebliche finanzielle Konsequenzen dürfen durch Beschluss der Gemeinderäte vorgenommen werden. ² Dies gilt auch für Anpassungen, die sich gestützt auf Anpassungen der kantonalen Schulgeldverordnung ergeben. ³ Die übrigen Änderungen bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung der Vertragsparteien.
9. Beitritt weiterer Gemeinden Weitere Gemeinden können der Schule Remigen-Mönthal beitreten. Hierfür ist ebenfalls die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsparteien notwendig.	11. Beitritt weiterer Gemeinden Weitere Gemeinden können der Schule Remigen-Mönthal beitreten. Hierfür ist ebenfalls die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsparteien notwendig.

Bisherige Vertragsbestimmungen	Neue Vertragsbestimmungen
10. Beschwerden Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.	12. Beschwerden Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.
11. Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlungen von Mönthal und Remigen mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte per 01. Januar 2022 in Kraft.	13. Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlungen von Mönthal und Remigen mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte per 01. Januar 2026 in Kraft.